

Amtsgericht Kassel  
Aktenzeichen: 410 C 3835/17

Verkündet lt. Protokoll am 13.03.2018

Justizangestellte  
Urkb



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Rechtsanwalt David Appel, Beethovenstr. 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 37290 Meißner

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwalt

[REDACTED] 37269 Eschwege

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Kassel – Abt. 410 -durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2018 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.02.2017 sowie weitere 107,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.02.2017 zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund eines Filesharingvorfalles.

Die Klägerin ist Trägerin der Filmrechte für das Filmwerk [REDACTED]. Ein von ihr beauftragter Recherchedienst stellte fest, dass auf einer Internettauschbörse am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr dieses Werk angeboten wurde. Nach Durchführung des Gestattungsverfahrens gem. § 101 Abs. 9 UrhG erteilte der Provider die Auskunft, dass der Vorfall vom Internetanschluss des Beklagten ausgegangen sei. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] ab und verlangt Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung der Abmahnkosten, die der Höhe nach unstreitig sind.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte sei für den Filesharingvorfall verantwortlich. Er habe seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt. Sie gehe davon aus, dass die vom Beklagten benannten Familienangehörigen des Beklagten nicht für den Vorfall verantwortlich seien. Den Vortrag des Beklagten zum Defekt eines Routers hält sie für widersprüchlich und nicht geeignet, ihren Anspruch zu hindern.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt vorab die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Er trägt vor, sein Internetanschluss sei zum Zeitpunkt des Vorfalles auch von seiner Ehefrau und seinen beiden volljährigen Kindern [REDACTED] benutzt worden. Anzeichen dafür, dass seitens der anderen Familienmitglieder gesetzeswidrige Handlungen vorgenommen worden seien, habe er nicht festgestellt. Der PC sei abends immer abgeschaltet worden. Der verwendete Router sei defekt gewesen, so dass der WLAN-Zugang nicht mehr geschützt gewesen sei. Der Router sei deswegen abgeschaltet worden und am [REDACTED] ein neues Gerät gekauft worden. Der Beklagte könne nicht ausschließen, dass Dritte das WLAN benutzt hätten, etwa Publikum bzw. Patienten einer nahegelegenen Klinik Einrichtung für Rehabilitationsmaßnahmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig. Gemäß §§ 104a, 105 UrhG i.V.m. § 35 Hess-JuZuV ist das Amtsgericht Kassel für urheberrechtliche Streitigkeiten im Bezirk der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg im Rahmen der amtsgerichtlichen Zuständigkeit konzentriert zuständig.

145

Die Klägerin kann vom Beklagten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 UrhG für die unbefugte Vervielfältigung des Filmwerkes „[REDACTED]“ auf einer Internettauschbörse am [REDACTED] verlangen sowie darüber hinausgehend gemäß § 97a Abs. 3 UrhG die Erstattung der für die Abmahnung vom [REDACTED] angefallenen Kosten.

Unstreitig wurde der von der Klägerin vorgetragene Filesharing-Vorfall über den Internet-Anschluss des Beklagten abgewickelt. Insbesondere hat der Beklagte nicht die Richtigkeit der Recherchen des von der Klägerin beauftragten Recherchedienstes bzw. die Richtigkeit der vom Provider erteilten Auskunft in Abrede gestellt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht anschließt, besteht eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Inhabers eines Internet-Anschlusses für einen Filesharing-Vorfall. Diese Vermutung kann der Anschlussinhaber dadurch erschüttern, in dem er im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast seine eigene Täterschaft hinreichend in Abrede stellt und die ernstliche Möglichkeit aufzeigt, dass eine dritte Person für den streitgegenständlichen Vorfall verantwortlich ist. Die Darlegung, dass eine dritte Person, etwa ein im Haushalt lebender Familienangehöriger, die schlichte Befugnis hatte, den Internetanschluss zu nutzen und von dieser Befugnis auch Gebrauch machte, genügt nicht zur Erfüllung dieser sekundären Darlegungslast. Denn es **steht kein hinreichender Anhalt dafür, dass ein weiterer Benutzer des Anschlusses in gleicher Weise als Täter in Betracht kommt.**

Im vorliegenden Fall bedarf es keiner Entscheidung darüber, was ein Anschlussinhaber hinsichtlich der von ihm anzustellenden Nachforschungen bezüglich des Gebrauchs seines Anschlusses im Hinblick auf den Filesharing-Vorfall sowohl in Bezug auf die Untersuchung der technischen Einrichtungen als auch in Bezug auf die Ermittlung der tatsächlich verantwortlichen Personen auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) vorzutragen hat. Denn im vorliegenden Fall hat der Beklagte bereits nicht vorgetragen, dass einer seiner seinerzeit in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehefrau, Tochter, Sohn) ernstlich als Alternativtäter in Betracht kommt.

Der Beklagte hat sich vielmehr darauf beschränkt vorzutragen, ihm gegenüber habe es keine Anzeichen dafür gegeben, dass eines der benannten Familienmitglieder urheberrechtswidriger Handlungen vorgenommen habe. Damit hat der Beklagte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er selbst die von ihm benannten Personen gerade nicht als potentielle Alternativtäter betrachtet. Im Hinblick auf das Vorbringen der Klägerin hat dies zur Folge, dass zwischen den Parteien unstreitig ist, dass keiner der drei vom Beklagten benannten Familienmitglieder für den hier streitgegenständlichen Filesharing-Vorfall verantwortlich ist. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die tatsächliche Vermutung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade nicht erschüttert ist.

Der Beklagte kann sie auch nicht darauf berufen, dass aufgrund eines Defektes des von ihm zum streitgegenständlichen Zeitpunkt verwendeten Routers entweder der Filesharing-Vorfall gar nicht hätte durchgeführt werden können oder allenfalls eine sich außerhalb seiner Wohnung befindliche unbekannte dritte Person für den Vorfall verantwortlich sein kann.

Dabei kann das Gericht dahingestellt sein lassen, ob der damals vom Beklagten verwendete Router tatsächlich einen Defekt aufwies und deswegen, wie vom Beklagten zuletzt behauptet, abgeschaltet war oder nicht. Denn für den Internetzugang ist ein Router nicht zwingend erforderlich. Die Aufgabe eines solchen Gerätes ist es lediglich, in der Art eines Verteilers es ent-

weder über ein drahtloses System (WLAN) oder ein drahtgebundenes System (LAN) zu ermöglichen, dass mehrere Geräte nebeneinander auf den Internetanschluss Zugriff nehmen können. Fehlt es an einem Router, hat dies lediglich zur Konsequenz, dass ausschließlich ein Gerät an den Internetzugang angeschlossen werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass es auch bei einem defekten Router immer noch möglich ist, dass ein einzelner PC oder Laptop mit dem Internet verbunden ist und über diesen ein Filesharing-Vorgang durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass ein vorhandener, jedoch noch funktionsfähiger Router lediglich abgeschaltet ist.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass er deswegen als Anspruchsgegner der Klägerin ausscheidet, weil aufgrund des von ihm behaupteten Defektes des Routers Dritte außerhalb der Wohnung das WLAN-Signal hätten empfangen und deswegen den Filesharing-Vorfall initiieren können: Denn er hatte als Anschlussinhaber jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass bei Verwendung eines Routers, der den drahtlosen Internetempfang im näheren Umkreis ermöglicht, ein Passwortschutz oder eine sonstige geeignete Vorkehrung installiert sein muss, die gewährleistet, dass lediglich befugte Personen den Anschluss benutzen können. Wird dies unterlassen, so führt dies jedenfalls zu einer so genannten Störerhaftung. Letzteres bedeutet, dass derjenige gleich dem Täter für eine urheberrechtliche Verletzungshandlung haftet, der dieselbe durch das bloße Zurverfügungstellen der dafür notwendigen Einrichtungen ermöglicht hat. Da § 97 Abs. 2 UrhG die Schadensersatzpflicht sowohl für die vorsätzliche als auch für die fahrlässige Begehung bzw. Unterlassung vorsieht, genügt bereits der vom Beklagten vorgetragene Befund über den Zustand seines Routers. Der Beklagte hat nämlich vorgetragen, dass der Defekt innerhalb der Familie erkannt worden sei, jedoch zu ihr ist Versuche unternommen worden waren, den Betrieb gleichwohl durch Reparaturversuche aufrechtzuerhalten, bis ein neues Gerät nach Abschalten des Altgerätes angeschafft worden sei. Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten hinsichtlich der zeitlichen Umstände betreffend erkennen des Defekts und der Reparaturversuche bis zum Abschalten des Geräts nicht weiter substantiiert worden ist Beziehung weise ausdrücklich vorgetragen worden ist, die zeitliche Rekonstruktion sei nicht mehr möglich.

Ebenso wenig bedarf es angesichts des vorstehenden Befundes eine Entscheidung darüber, ob das Vorbringen des Beklagten zum Defekt des Routers hinreichend substantiiert war oder nicht. Das Gericht merkte lediglich vorsorglich an, dass der Vortrag, die Konfiguration sei nicht mehr möglich gewesen, ebenso wenig der Zugriff zu den Router-Einstellungen, nicht ohne weiteres geeignet sein dürfte, den behaupteten Defekt nachzuvollziehen.

Schließlich ist ohne Bedeutung für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits, dass der Beklagte vorgetragen hat, seinerzeit sei abends regelmäßig sein PC abgeschaltet worden. Denn der streitgegenständliche Vorfall spielte sich am [redacted] jedenfalls in der Zeit zwischen [redacted] Uhr ab. Das abendliche Ausschalten eines Computers bedeutet nicht automatisch, dass er nicht morgens wieder eingeschaltet wird.

Vor diesem Hintergrund war der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 05.03.2018 unbeachtlich und deswegen die mündliche Verhandlung nicht mehr wieder zu eröffnen. Er bleibt unberücksichtigt.

Der Höhe nach hat der Beklagte den geltend gemachten Lizenzanalogieschadensersatzanspruch nicht weiter angegriffen. Der hier geltend gemachte Betrag i.H.v. 1.000,00 € bewegt sich im Rahmen dessen, was dem erkennenden Gericht aus einer Vielzahl von Rechtsstreitig-

147

keiten, die vor diesem Gericht geführt worden sind, sowie aus der Lektüre einer Vielzahl von veröffentlichten und unveröffentlichten Entscheidungen anderer Gerichte, die Filesharing-Vorfälle zum Gegenstand haben bzw. hatten, betreffend der geforderten und/oder zugesprochenen Beträgen bekannt geworden ist. Im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO hat deswegen das erkennende Gericht keinen Anlass, von dem klägerseits geforderten Betrag abzuweichen, da er üblich ist.

Wegen der solchermaßen feststehenden Urheberrechtsverletzung durfte die Klägerin den Beklagten im Hinblick auf ihren Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG auch abmahnen. Der von ihr geltend gemachte Erstattungsanspruch entspricht hinsichtlich Gebührenerstattung und Gegenstandswert den Vorgaben des § 97a Abs. 3 UrhG. Da die Abmahnung mit der vorgerichtlichen Geltendmachung des hier streitgegenständlichen Lizenzanalogieschadensersatzanspruches verknüpft war, begegnet auch die Aufteilung der dafür insgesamt angefallenen und somit teilweise vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in eine selbständige Hauptforderung und eine unselbständige Nebenforderung keinen rechtlichen Bedenken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berechnung in der Anspruchs begründung vom 14.09.2017, dort Seite 25, 26 (Bl. 29 f. d.A.) Bezug genommen. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bezüglich des Lizenzanalogieschadensersatzanspruches sind unter Verzugsschadensersatzgesichtspunkten als Kosten zweckentsprechende Rechtsverfolgung erstattungsfähig.

Der Ausspruch über die Zinsen beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Richter am Amtsgericht

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren

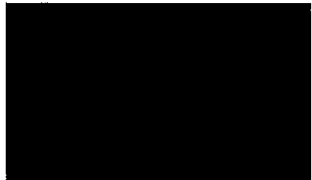
148

sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel.

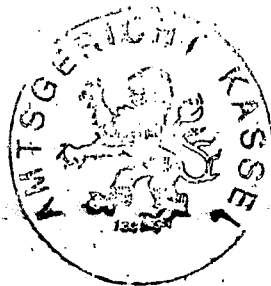
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Richter am Amtsgericht



Befehl

Kassel, den

15. März 2018

Ullrich

